

Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz

RRB vom 5. Mai 1970 (Stand 1. Januar 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 92 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst:

I. Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. *Lehrmittel und Schulmaterialien* G § 7

Unter den Begriff der Lehrmittel und Schulmaterialien fallen:

- a) allgemeine Lehrmittel, Apparate, Gruppenausrüstungen sowie technische Unterrichtshilfen;²⁾
- b) individuelle Lehrmittel und Werkzeuge für die Schüler;
- c) Verbrauchsmaterial.

§ 2. ...³⁾

§ 3.⁴⁾ 2. *Schuljahr*

¹⁾ Das Schuljahr beginnt administrativ am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Semester dauert vom 1. August bis 31. Januar und das 2. Semester vom 1. Februar bis 31. Juli.

²⁾ Der Unterricht beginnt am Montag nach dem 10. August. Fällt Maria Himmelfahrt auf einen Dienstag, so beginnt das Schuljahr am Mittwoch.

³⁾ Die Frühlingsferien dauern wenigstens zwei Wochen. Sie müssen ganz im April liegen.

⁴⁾ Die kommunale Aufsichtsbehörde setzt in regionaler Zusammenarbeit fest:

- a) Die Herbst, Februar-, Frühlings- und Sommerferien; sie sind so zu bemessen, dass die Unterrichtszeit gemäss § 8 Absatz 1 des Volksschulgesetzes nicht unterschritten ist;

¹⁾ BGS 413.411.

²⁾ § 1 Buchstabe a Fassung vom 4. April 2006.

³⁾ § 2 aufgehoben durch § 20 Ziffer 4. Schuljahrverordnung vom 27. Oktober 1987.

GS 90, 994;

⁴⁾ § 3 Fassung vom 4. April 2006.

413.121.1

b) die Dauer der Sommerferien.

§ 4. 3. Verlegung des Unterrichts in Schullager

Die Verlegung des Unterrichts in Schullager gilt nicht als Ferien; sie kann 1–3 Wochen dauern.

§ 5. 4. Sport- und Wanderlager

Sport- und Wanderlager gelten nicht als Ferien, sofern sie unter Leitung der Lehrerschaft stehen und nicht länger als 8 Schultage dauern.

§ 6.¹⁾ 5. Ferienplan

¹ Die kommunale Aufsichtsbehörde hat den Ferienplan spätestens ein Jahr vor der zu regelnden Periode der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

² Die kommunale Aufsichtsbehörde hat den Ferienplan in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.

§ 7.²⁾ Bildungsplan

1. Allgemein G §§ 9, 79, 79^{ter}

Der Regierungsrat erlässt die Bildungspläne (Rahmenlehrpläne) des Kindergartens und der Volksschule. Das Departement erlässt die Standardbildungspläne (Lehrpläne) für die einzelnen Schularten, Schulstufen und Unterrichtszweige.

§ 8. 2. Inhalt

Die Bildungspläne enthalten:

- a) den Bildungsauftrag der Schulart, der Stufen und Fächer;
- b) das minimale Pensum der Lehrstoffe für das einzelne Schuljahr oder für eine Stufe (erste bis dritte Klasse, vierte bis sechste Klasse, siebentes bis neuntes Schuljahr), dazu Hinweise für eine geeignete Organisation der Lehrstoffe in mehrklassigen Schulen;
- c) Stundenpensum und Unterrichtsdauer sowie Richtlinien für die Belastung der Schüler;
- d) die wöchentliche Verteilung der Unterrichtsstunden.

§ 9. 3. Koordination

Die Bildungspläne gewährleisten die Koordination innerhalb einer Schulstufe (Durchlässigkeit), von Schulstufe zu Schulstufe und im Schulwesen der deutschsprachigen Schweiz.

§ 10.³⁾ 4. Verfahren

Mit der Schaffung der Bildungspläne beauftragt das Departement interne oder externe Stellen.

§ 11. ...⁴⁾

¹⁾ § 6 Fassung vom 4. April 2006.

²⁾ § 7 Fassung vom 4. April 2006.

³⁾ § 10 Fassung vom 4. April 2006.

⁴⁾ § 11 aufgehoben am 4. April 2006.

§ 12. 2. Tagesschule

Wo ein grosser Teil der Schüler weite Schulwege zurückzulegen hat und die Mittagsverpflegung in der Schule eingenommen werden kann, bleibt eine besondere zeitliche Regelung des Schultages vorbehalten.

§ 13. 3. Religionsunterricht

Der Religionsunterricht soll so angesetzt werden, dass dadurch keine vermeidbaren Zwischenstunden entstehen.

§ 13^{bis}.¹⁾ Fachliche Leistungsvereinbarung G § 5^{bis}

1. Inhalt und Dauer

¹ Die fachliche Leistungsvereinbarung umschreibt das gesamte Volksschul- und Kindergartenangebot der Schulgemeinde, die zu erbringenden Leistungen, die damit verbundenen finanziellen Mittel (Pensenbewilligung), die Verantwortlichkeiten sowie die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der Trägerschaft.

² Die fachliche Leistungsvereinbarung kann für maximal drei Jahre abgeschlossen werden.

³ Das kantonale Volksschul- und Kindergartenangebot richtet sich nach den Bildungsplänen und beinhaltet:

- a) das obligatorische Bildungsangebot (Pflichtbereich);
- b) das fakultative Bildungsangebot (Wahl- bzw. Wahlpflichtbereich).

⁴ Das kommunale Volksschul- und Kindergartenangebot richtet sich nach den speziellen Bedürfnissen der Schulgemeinde und beinhaltet:

- a) das Förderangebot im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich (Teilleistungsstörungen);
- b) das Förderangebot in Sprachentwicklung und Kommunikation (Logopädie);
- c) das Angebot für die Integration von fremdsprachigen Schülern (Deutsch für Fremdsprachige);
- d) das Angebot für zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen;
- e) das Angebot für Schüler mit besonderer kognitiver Leistungsfähigkeit (Begabtenförderung);
- f) den zusätzlichen Unterricht für Blockzeitenmodelle/Tagesschulen;
- g) das Freifachangebot.

§ 13^{ter}.²⁾ 2. Staatsbeiträge, Terminierung und Einzelheiten

¹ Für das kantonale sowie das kommunale Bildungsangebot nach § 13^{bis} Absatz 4 Buchstaben a bis d leistet der Kanton Staatsbeiträge.

² Die Unterrichtspensen pro Schulgemeinde werden für jedes Schuljahr durch die kantonale Aufsichtsbehörde bis spätestens 15. Januar namens des Departements festgelegt.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde fertigt die Leistungsvereinbarungen bis 31. März nach dem Prinzip der Chancengerechtigkeit aus. Das Zwischenreporting (ohne Rechnungswesen) der kommunalen Aufsichtsbehörde ist bis

¹⁾ § 13^{bis} eingefügt am 4. April 2006.

²⁾ § 13^{ter} eingefügt am 4. April 2006.

413.121.1

am 31. August, das Jahresreporting bis am 31. Januar im Folgejahr an die kantonale Aufsichtsbehörde einzureichen.

⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde regelt namens des Departements die Einzelheiten zur fachlichen Leistungsvereinbarung.

§§ 14. - 14^{nonies}. ... ¹)

§ 14^{decies} ²) *Einsatz von Schulassistenten*

Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet über den Einsatz von Schulassistenten.

§ 14^{undecies} ³) *Subventionskürzungen*

Werden die Bestimmungen über die Schülerzahlen nicht eingehalten, indem beispielsweise die von der zuständigen kommunalen Stelle im Pensenbewilligungsprozess gemeldeten Schülerzahlen nachweislich nicht den tatsächlichen Schülerzahlen entsprechen, oder werden die im Pensenbewilligungsprozess definierten Fristen nicht eingehalten, so wird für das betreffende Kalenderjahr der Staatsbeitrag ausgesetzt. Die Einwohnergemeinde wird unter diesen Umständen rückzahlungspflichtig. Der rückzahlungspflichtige Betrag kann mit dem Staatsbeitrag der Folgejahre verrechnet werden.

§ 15. *Zeitpunkt für die Einreichung von Gesuchen G § 13*

Gesuche um Änderungen im Bestand der Schulen sind spätestens 8 Monate vor Beginn des Schuljahres einzureichen.

§ 16. ⁴) *Generelle Projekte für Schulräume und -anlagen G § 14*

Die generellen Projekte sind vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinden der kantonalen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

§ 17. *Staatsbeiträge an Musikunterricht*

1. Voraussetzungen G § 17

Staatsbeiträge an die Besoldungen für den Musikunterricht werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a) der Musiklehrer muss vom Kanton anerkannte Diplome oder Ausweise besitzen;
- b) der Unterricht muss in der Regel in Gruppen erteilt werden.

§ 18. *2. Berechnung*

Die Berechnung des Staatsbeitrages erfolgt nach der Klassifikation für Lehrbesoldungen.

§ 18^{bis}. ... ⁵)

¹) §§ 14 - 14^{nonies} aufgehoben am 4. April 2006.

²) § 14^{decies} Fassung vom 4. April 2006.

³) § 14^{undecies} Fassung vom 4. April 2006.

⁴) § 16 Fassung vom 4. April 2006.

⁵) § 18^{bis} aufgehoben am 4. April 2006.

§ 19. ...¹⁾

§ 19^{bis} ...²⁾

§ 19^{ter} ...³⁾ *Eintritt*

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nicht früher als zwei Jahre vor Eintritt in die Schulpflicht.

§ 19^{quater} ...⁴⁾

§ 19^{quinquies} . *Stundenzahl des Kindergartenkindes*⁵⁾

¹⁾ In altersgemischten Abteilungen besuchen die Kinder im letzten vorschulpflichtigen Jahr den Kindergarten während 13 ¼ - 19 ¼ Stunden, die Kinder im zweitletzten vorschulpflichtigen Jahr während 7 ¼ - 15 ¼ Stunden.

²⁾ Zählt eine Kindergartenabteilung nur Kinder des letzten vorschulpflichtigen Jahres, so besuchen die Kinder den Kindergarten während 17¼ - 19¼ Stunden.

³⁾ Zählt die Abteilung 7 - 15 Kinder, so besuchen die Kinder den Kindergarten während mindestens 9 ¼ Stunden.

§ 19^{sexies} ...⁶⁾ *Pflichtpensum der Kindergärtnerin*

¹⁾ Das Wochenpensum der Kindergärtnerin umfasst wenigstens 19 ¼ Stunden. Zum Pflichtpensum gehört zusätzlich eine Präsenzzeit von jeweils 15 Minuten zu Beginn jedes Unterrichtshalbtages.

²⁾ Zählt die Kindergartenabteilung 7-15 Kinder, so umfasst das Pensum wenigstens 9 Stunden 40 Minuten, zusätzlich eine Präsenzzeit von jeweils 15 Minuten zu Beginn jedes Unterrichtshalbtages.

³⁾ Die Grösse des Pensums wird der Kindergärtnerin vor Beginn des neuen Schuljahres, und zwar spätestens am 20. März, nachdem die Kinder für den Kindergarten eingeschrieben worden sind, mitgeteilt.

§ 19^{septies} ...⁷⁾ *Altersgemischte Abteilungen und minimale Unterrichtsdauer*

¹⁾ In altersgemischten Abteilungen erteilt die Kindergärtnerin mindestens 35% ihres Unterrichts im Abteilungsverband.

²⁾ Es sollten keine Gruppen gebildet werden, die nur aus Kindern des zweitletzten vorschulpflichtigen Jahres bestehen.

³⁾ Der Unterricht im Kindergarten dauert für alle Kinder pro Unterrichtshalbtag zwei bis zweieinhalb Stunden (120 - 150 Minuten). Werden an Kindergärten Blockzeiten geführt, kann die kantonale Aufsichtsbehörde Abweichungen bewilligen.⁸⁾

¹⁾ § 19 aufgehoben am 4. April 2006.

²⁾ § 19^{bis} aufgehoben am 4. Juli 2000.

³⁾ § 19^{ter} Fassung vom 21. Februar 1983.

⁴⁾ § 19^{quater} aufgehoben am 4. April 2006.

⁵⁾ § 19^{quinquies} Sachüberschrift Fassung vom 4. April 2006.

⁶⁾ § 19^{sexies} Fassung vom 2. Mai 2000.

⁷⁾ § 19^{septies} Fassung vom 16. Dezember 1997.

⁸⁾ § 19^{septies} Absatz 3 Fassung vom 4. April 2006.

413.121.1

§ 20. 2. Berechnung

¹ Für die Berechnung des Staatsbeitrages ist die Klassifikation der Sitzgemeinde für die Lehrerbesoldungen der Gruppe 15-90 % massgebend.

² Für private Kindergärten, deren finanzielle Verhältnisse von denjenigen der Sitzgemeinde sehr verschieden sind, trifft der Regierungsrat eine Sonderregelung.

³ Private Kindergärten haben dem Departement für Bildung und Kultur¹⁾ ihre Jahresrechnung zu unterbreiten, sofern sie Anspruch auf Subvention erheben. auf

§§ 20^{bis} - 20^{ter}²⁾)

§ 20^{quater} .³⁾) Aussergewöhnliche Fälle

Die kantonale Aufsichtsbehörde kann namens des Departements in besonderen Fällen eine abweichende Regelung treffen.

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ §§ 20^{bis} - 20^{ter} aufgehoben am 4. April 2006.

³⁾ § 20^{quater} Fassung vom 4. April 2006.

II. Teil

Schüler*§ 21.¹⁾ Schulpflicht**Einschreibung G § 19*

Spätestens 2 Monate vor Beginn des administrativen Schuljahres sind die Eltern der schulpflichtig werdenden Kinder vom Schulleiter zur Einschreibung einzuladen.

§ 22.²⁾ 2. Feststellung der Schulreife und Einschulung

Kinder, deren Schulreife nicht mit Sicherheit festzustellen ist, sind probe-weise aufzunehmen. Spätestens vor Weihnachten entscheidet die kommunale Aufsichtsbehörde auf Antrag des Einschulungsteams, ob das Kind definitiv aufgenommen werden kann oder in die Einführungsklasse versetzt werden muss. Ausnahmen von dieser Regelung bleiben vorbehalten.

*§ 23.³⁾ Aufnahme in die Kleinklasse oder Sonderschule**Grundsatz G § 20*

¹ Die Aufnahme von Kindern in die Kleinklasse oder Sonderschule muss von der kommunalen Aufsichtsbehörde geprüft werden auf Wunsch der Eltern oder der Kindergärtnerin oder auf Antrag des Lehrers oder der zuständigen Fachperson der kantonalen Aufsichtsbehörde nach Rücksprache mit den Eltern.

² Zeigt sich im Verlaufe der Schulzeit, dass ein Kind nicht oder nicht mehr in die Kleinklasse oder Sonderschule gehört, hat der Schulleiter auf Antrag des Lehrers, der zuständigen Fachperson der kantonalen Aufsichtsbehörde oder der Eltern dessen geistige Leistungsfähigkeit und den Entwicklungsstand abklären zu lassen.

§ 24.⁴⁾ 2. Verfahren

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde regelt das Einschulungsverfahren.

² In Fällen, in denen eine angeordnete ambulante Untersuchung kein endgültiges Urteil zulässt, soll das Kind durch die kommunale Aufsichtsbehörde einer Beobachtungsstation zugewiesen werden.

§ 25. Dauer der Schulpflicht G § 21

¹ Die neunjährige Schulpflicht beginnt mit dem Schuleintritt des Kindes.

² In Fällen, in denen sich das Jahr des tatsächlichen Schuleintritts nicht ermitteln lässt oder ein Schüler erst im Verlaufe des schulpflichtigen Alters aus einem andern Kanton oder Land mit kürzerer Dauer der Schulpflicht in eine solothurnische Schule eintritt, endet in der Regel die Schulpflicht mit

¹⁾ § 21 Fassung vom 4. April 2006.

²⁾ § 22 Fassung vom 4. April 2006.

³⁾ § 23 Fassung vom 4. April 2006.

⁴⁾ § 24 Fassung vom 4. April 2006.

413.121.1

dem Schulschluss desjenigen Jahres, in dem der Schüler das 15. Altersjahr bis 30. April vollendet hat.¹⁾

§ 26. *Begründete Schulversäumnisse*

1. *Begriff der Absenz G § 22*

¹ Als eine Absenz zählt der während eines Halbtages versäumte Unterricht.

² Verlässt ein Schüler mit Einwilligung des Lehrers oder Schulleiters den Unterricht vorzeitig, zählt der Halbtage nicht als Absenz.²⁾

§ 27. 2. *Entschuldigung*

Bei nicht voraussehbaren Schulversäumnissen haben die Schüler eine schriftliche, von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung beizubringen.

§ 28. 3. *Begründung*

¹ Ob eine Absenz begründet oder unbegründet ist, entscheidet der Lehrer.

² Als wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes gelten unter anderem die folgenden:

- a) Krankheit;
- b) schwere Erkrankung der Eltern, sofern das Kind zu Hause unentbehrlich ist;
- c) Todesfall in der Familie;
- d) schlechte Wegverhältnisse infolge ungünstiger Witterung bei grosser Entfernung vom Schulort.

§ 28^{bis 3)} 3^{bis}. *Einreichung von Gesuchen*

Gesuche für die Bewilligung von Schulversäumnissen sind möglichst frühzeitig einzureichen:

- a) Für bis zu vier aufeinander folgende Halbtage mündlich oder schriftlich dem Lehrer,
- b) für längere Versäumnisse schriftlich dem Schulleiter. Dieser entscheidet für eine Dauer bis zwei Wochen; für eine längere Dauer leitet er das Gesuch mit seiner Stellungnahme an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter. Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet abschliessend.

§ 29. 4. *Lokale schulfreie Tage und Werktags-Gottesdienst*

¹ ...⁴⁾

² Die kommunale Aufsichtsbehörde trifft für lokale schulfreie Tage gemäss GAV die entsprechenden Massnahmen im Einvernehmen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde.⁵⁾

¹⁾ § 25 Absatz 2 Fassung nach § 20 Ziffer 4 Schuljahrverordnung vom 27. Oktober 1987; GS 90, 994.

²⁾ § 26 Absatz 2 Fassung vom 4. April 2006.

³⁾ § 28^{bis} Fassung vom 4. April 2006.

⁴⁾ § 29 Absatz 1 aufgehoben am 4. April 2006.

⁵⁾ § 29 Absatz 2 Fassung vom 4. April 2006.

§ 30. 5. Befreiung von Schulbesuch aus besonderen Gründen

¹ ...¹⁾)

² Schüler sind vom Schulleiter auf Begehren der Eltern für religiöse Feiertage vom Unterricht zu dispensieren.²⁾)

§ 31. ...³⁾)

§ 32. Massnahmen G § 24

Anzeigepflicht und Antragsrecht zu vormundschaftlichen Massnahmen richten sich nach dem Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (§§ 87 und 88).

§ 33. ...⁴⁾)

§ 34. Mitgliedschaft in Vereinen G § 27

Schulpflichtige können Jugendgruppen, Jugendvereinigungen und den Jugendorganisationen der Vereine Erwachsener angehören, sofern diese Organisationen von eigens ausgebildeten und erzieherisch befähigten Personen geführt sind.

¹⁾ § 30 Absatz 1 aufgehoben am 4. April 2006.

²⁾ § 30 Absatz 2 Fassung vom 4. April 2006.

³⁾ § 31 aufgehoben am 4. April 2006.

⁴⁾ § 33 aufgehoben am 22. Dezember 1998.

Schulen

§ 35. Räumliche Zusammenfassung der Oberstufe G § 30

Die Schularten der Oberstufe sind nach Möglichkeit in der gleichen Schulanlage zu führen.

§ 36. Abweichende Formen des neunten Schuljahres G § 32

Abweichende Formen des neunten Schuljahres sind namentlich Klassen für Schüler der Kleinklassen¹⁾ und Repetenten sowie eigentliche Berufswahl- oder Berufsfindungsklassen.

§ 37. Gemeinsam geführte Ober- und Sekundarschule G § 33

An gemeinsam geführten Ober- und Sekundarschulen ist der Unterricht durch Sekundarlehrer zu erteilen.

§ 38. Besondere Aufgabe der Bezirksschule

1. Möglichkeiten zur Erteilung des vorbereitenden Unterrichts G § 34

Für die Erteilung des vorbereitenden Unterrichts bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Führung örtlicher Sonderklassen an grösseren Bezirksschulen;
- b) Erteilung zusätzlicher Unterrichtsstunden;
- c) Zuweisung der Schüler an die Sonderklasse einer benachbarten Bezirksschule.

§ 39. 2. Örtliche Sonderklassen

¹ Bezirksschulen, die für das siebente und achte Schuljahr zusammen mindestens 6, und solche, die für das neunte Schuljahr mindestens 2 Klassen umfassen, haben einen Klassenzug als Sonderklassenzug zu führen.

² Bezirksschulen mit 2 Klassenzügen erteilen den vorbereitenden Unterricht nur in einem Klassenzug. Sofern die Zahl der Schüler für die Führung eines Sonderklassenzuges nicht genügt, sind zusätzliche Unterrichtsstunden nach § 40 zu erteilen.

§ 40. 3. Erteilung zusätzlicher Unterrichtsstunden

Bezirksschulen mit einem Klassenzug haben den vorbereitenden Unterricht in Form zusätzlicher Unterrichtsstunden zu erteilen.

§ 41. 4. Zuweisung an Sonderklassen benachbarter Bezirksschulen

Wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben, können Schüler für den vorbereitenden Unterricht auch den Sonderklassen benachbarter Bezirksschulen zugewiesen werden.

¹⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317.

§ 42. 5. Beginn des vorbereitenden Unterrichts

Der vorbereitende Unterricht wird ab dem zweiten Schulhalbjahr erteilt.¹⁾

§ 43. 6. Bestimmung der Durchführung und Schulgeld

¹⁾ Die kantonale Aufsichtsbehörde bestimmt nach Anhören der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde, welche Möglichkeit des vorbereitenden Unterrichts nach § 38 an den einzelnen Bezirksschulen durchzuführen ist.²⁾

²⁾ Für Schüler, die ausserhalb ihres Bezirksschulkreises eine Sonderklasse besuchen, bezahlt der Bezirksschulkreis ihres Wohnortes ein Schulgeld nach den §§ 52 und 53.

§ 44. 7. Voraussetzung für den Besuch des vorbereitenden Unterrichts

Den vorbereitenden Unterricht können mit dem Einverständnis der Eltern jene Schüler besuchen, die sich in der Aufnahmeprüfung oder während der Probezeit über die nötige Eignung ausgewiesen haben oder von ihrem bisherigen Lehrer dafür empfohlen werden.

§ 45.³⁾ 8. Späterer Beginn des vorbereitenden Unterrichts

Der Übertritt einzelner Schüler in eine Sonderklasse oder der Beginn des zusätzlichen Unterrichts für sie kann im Einvernehmen von Lehrern, der zuständigen Fachperson der kantonalen Aufsichtsbehörde und Eltern auch im Verlauf der ersten Klasse, in der Regel spätestens mit Beginn der zweiten Klasse gestattet werden.

§ 46. 9. Promotion

Für die Beförderung und Rückversetzung der Schüler der Sonderklassen gilt grundsätzlich das Reglement über die Aufnahme, Beförderung und Rückversetzung der Schüler an den Bezirksschulen. Schüler, die auf Grund der Beurteilung durch Lehrerschaft und Inspektorat die Voraussetzungen für die Beförderung in der Sonderklasse nicht erfüllen, sind vor der Rückversetzung in die nächst untere Bezirksschulklasse in die parallel geführte Normalklasse aufzunehmen.

§ 47. 10. Vorkurse in Latein

Für die Durchführung von Vorkursen in Latein gelten sinngemäss die Bestimmungen für den vorbereitenden Unterricht nach den §§ 38 ff.

§ 48.⁴⁾ Dispensation vom neunten Schuljahr G § 35

Gesuche um Dispensation sind vor Ende des achten Schuljahres dem Schulleiter zuhanden der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

¹⁾ § 42 Fassung nach § 20 Ziffer 4 Schuljahrverordnung vom 27. Oktober 1987; GS 90, 994.

²⁾ § 43 Absatz 1 Fassung vom 4. April 2006.

³⁾ § 45 Fassung vom 4. April 2006.

⁴⁾ § 48 Fassung vom 4. April 2006.

413.121.1

§ 49. *Kleinklassen*¹⁾ G § 36

¹⁾ Die Kleinklassen²⁾ dienen der Schulung geistig leicht behinderter oder sonstwie einer besonderen Förderung bedürftiger bildungsfähiger Kinder.

²⁾ Die Kleinklassen³⁾ sind in der Regel als mindestens zweiteilige Schule mit Unter- und Oberstufe (erste bis vierte und fünfte bis neunte Klasse) zu führen.

§ 50. ...⁴⁾

¹⁾ Fassung vom 19. September 1983, GS 89, 317

²⁾ Fassung vom 19. September 1983, GS 89, 317

³⁾ Fassung vom 19. September 1983; GS 89, 317

⁴⁾ § 50 aufgehoben am 4. April 2006.

IV. Teil

Schulgemeinden und Schulkreise

§ 51.¹⁾ *Vereinbarungen und Statuten G §§ 40 ff.*

Die Vereinbarung von Schulgemeinden oder die Statuten von Zweckverbänden sind vor der Beschlussfassung durch die Schulgemeinde der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Diese entscheidet namens des Departements.

§ 52. *Schulgeld*

1. *Grundsatz G §§ 44 ff.*

¹ Für Schüler aus Gemeinden, die keine eigene Schule haben oder eine Schulart nicht führen und keinem entsprechenden Schulkreis angehören, hat die Wohngemeinde an den Schulort ein jährliches Schulgeld zu bezahlen. Für Errechnung dieses Schulgeldes können neben einem Anteil an den Besoldungskosten der Lehrkräfte die entstehenden Unkosten für Heizung, Beleuchtung, Wartung, Schulmaterialien, allgemeine und individuelle Lehrmittel usw. sowie ein Anteil Verzinsung und Amortisation der Schulanlagen angemessen einbezogen werden.

² Die Kosten des Materialaufwands für den Werk- und für den Hauswirtschaftsunterricht können zusätzlich berechnet werden.²⁾

§ 53.³⁾ 2. *Anteil an den Besoldungskosten*

¹ Von einem Schulgeld nach § 52 wird nur der Besoldungskostenanteil subventioniert. Dieser beträgt im Maximum je:

	Franken
Primarschüler (erstes bis sechstes Schuljahr)	2'200
Ober- und Sekundarschüler	3'000
Bezirksschüler	3'500
Schüler von Klein-, Einführungs- und Auffangklassen	6'000 ⁴⁾

² Wenn auf Grund einer Vereinbarung ein Kindergarten ausserhalb der Wohngemeinde oder des für den Kindergarten zuständigen Kreises besucht wird, darf der Besoldungskostenanteil, der vom Kanton subventioniert wird, je Kind höchstens 1600 Franken betragen.

³ Die Besoldungskostenanteile werden im gleichen Umfang der Teuerungsentwicklung angepasst, wie sich die Lehrerbesoldungen infolge Anpassung an die Teuerungsentwicklung verändern.⁵⁾

⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde teilt den Einwohnergemeinden und den Schulkreisen die Besoldungskostenanteile namens des Departements jeweils bis Ende August mit. Einwohnergemeinden und Schulkreise haben

¹⁾ § 51 Fassung vom 4. April 2006.

²⁾ § 52 Absatz 2 Fassung vom 4. April 2006.

³⁾ § 53 Fassung vom 18. Oktober 1983; GS 89, 336.

⁴⁾ § 53 Absatz 1 Fassung vom 4. April 2006.

⁵⁾ § 53 Absatz 3 Fassung vom 27. März 2001.

413.121.1

bis spätestens 31. Januar des nachfolgenden Jahres für die Besoldungskostenanteile Rechnung zu stellen.¹⁾

§ 53^{bis, 2)} Sonderregelung

Erwachsen einer Schulgemeinde durch Übernahme von Schülern aus anderen Gemeinden während mehrerer Jahre wesentliche Mehrkosten, so kann das Departement die Maxima des subventionierten Besoldungskostenanteils nach § 53 Absatz 1 angemessen erhöhen.

§ 54.³⁾ Schulgeld für progymnasialen Unterricht (G § 34)

¹ Das Schulgeld für die Progymnasien deckt den Betriebs- und Besoldungskostenanteil pro Schüler ab.

² Das Schulgeld pro Schüler entspricht dem Schulgeldansatz für den gymnasialen Unterricht während der Schulpflicht des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz.

³ Das Schulgeld wird nach Massgabe der Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit subventioniert.

§ 55. Ausbildungskosten von Kindern in Heimen

An die Ausbildungskosten von Kindern und Jugendlichen, die aus einem Heim oder aus einer Anstalt die öffentliche Schule am Aufenthaltsort besuchen, haben die entlasteten Schulgemeinden Beiträge nach den §§ 52 und 53 zu leisten.

§ 56.⁴⁾ Sonderregelung für einzelne Schüler G § 46

¹ Ein besonderer Fall im Sinne des Gesetzes liegt namentlich vor, wenn

- a) der Schulweg unverhältnismässig weit, beschwerlich oder gefährlich ist;
- b) die Eltern des Schülers in einer anderen Gemeinde ein Geschäft führen und der Schulbesuch in dieser Gemeinde im Interesse des Kindes ist;
- c) gesundheitliche oder soziale Gründe oder besondere Begabungen vorliegen.

² Die Eltern haben Gesuche für den auswärtigen Schulbesuch schriftlich und begründet beim Schulleiter einzureichen. Dieser leitet das Gesuch mit seiner Stellungnahme an die kantonale Aufsichtsbehörde weiter.

³ Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet namens des Departementes. Sie kann spezialisierte Fachdienste für die Gesuchsbearbeitung beiziehen.

⁴ Liegt der auswärtige Schulbesuch wegen der Wegverhältnisse im Interesse der Kinder eines Quartiers einer Gemeinde, hat die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde um eine generelle Bewilligung nachzusuchen. Diese entscheidet namens des Departementes.

¹⁾ § 43 Absatz 4 Fassung vom 4. April 2006.

²⁾ § 53^{bis} Fassung vom 4. April 2006.

³⁾ § 54 Fassung vom 6. Juni 2006 Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymn. und gymn. Ausbildung während der oblig. Schulzeit.

⁴⁾ § 56 Fassung vom 18. Dezember 2007.

§ 56^{bis}.¹⁾ *Tragung des Schulgeldes*

¹⁾ Mit der Bewilligung des Schulbesuchs in einer anderen Gemeinde entscheidet die kantonale Aufsichtsbehörde namens des Departementes auch darüber, wer für ein allfälliges Schulgeld aufzukommen hat.

²⁾ Schulgelder für bewilligte inner- oder ausserkantonale Schulbesuche werden subventioniert.

³⁾ Die Höhe des Schulgeldes richtet sich

- a) für innerkantonale Schulbesuche: nach § 53;
- b) für ausserkantonale Schulbesuche: nach dem Regionalen Schulabkommen 2000 (RSA 2000) über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich vom 8. Juli 1999⁴⁾.

§ 57. *Unkostenbeitrag aus besonderen Gründen.*

1. Voraussetzungen G §§ 46 ff.

¹⁾ Wird die Bewilligung zum auswärtigen Schulbesuch wegen eines wesentlich kürzeren, weniger beschwerlichen oder weniger gefährlichen Weges, wegen des Geschäftsdomizils der Eltern in einer andern Gemeinde oder aus andern Gründen erteilt, ist von der entlasteten Schulgemeinde des Schülers jährlich nur ein Unkostenbeitrag zu entrichten:³⁾

- a) für das erste bis sechste Schuljahr 250 Franken
- b) für das siebente bis neunte Schuljahr 350 Franken

²⁾ Wird aus den gleichen Gründen eine Schule oder Schularat ausserhalb des Kantons besucht und übersteigt das zu entrichtende Schulgeld den unter Absatz 1 festgelegten, innerhalb des Kantons gültigen Unkostenbeitrag, leistet der Staat der Schulgemeinde an den Differenzbetrag gleich wie an Besoldungskostenanteile einen Beitrag nach Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen.

³⁾ Für die Berechnung der Materialkosten für den Arbeitsschul-Unterricht und den Hauswirtschaftsschul-Unterricht gilt § 52 Absatz 2.⁴⁾

§ 58. 2. Sonderregelung

Erwachsen einer Schulgemeinde durch Übernahme von Schülern aus andern Gemeinden wesentliche Mehrkosten, kann der Regierungsrat eine besondere Regelung treffen.

§ 59. *Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten.*

1. Transport insbesondere G § 48

¹⁾ Der Transport hat in der Regel als Sammeltransport zu erfolgen.

²⁾ Begehren um Entrichtung eines Staatsbeitrages sind dem Departement für Bildung und Kultur⁵⁾ innert 4 Wochen nach Beginn des Schuljahres unter Angabe der mutmasslichen Kosten anzumelden.

¹⁾ § 56^{bis} Fassung vom 18. Dezember 2007.

²⁾ BGS 411.241.

³⁾ § 57 Absatz 1 Fassung vom 18. Oktober 1983; GS 89, 336.

⁴⁾ § 57 Absatz 3 Fassung vom 30. Oktober 1973; GS 86, 243.

⁵⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

413.121.1

§ 60. 2. Bestimmungen über die Subventionsgrenze

Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Subventionsgrenze für Transport-, Unterkunft- und Verpflegungskosten der Schulgemeinden.

V. Teil

Lehrer*§ 61.¹⁾ Koordination der Anstellungen bei mehreren Schulleitern*

In Gemeinden mit mehreren Schulleitern ist die Anstellung zu koordinieren.

§ 62.²⁾ Ausschreibung freier Lehrerstellen G § 55

¹⁾ Die Ausschreibung von freien Lehrerstellen sowie von Teilpensen erfolgt auf Antrag des Schulleiters durch die kantonale Aufsichtsbehörde im Schulblatt und in anderer geeigneter Weise.³⁾

²⁾ Die Gemeinden können freie Lehrerstellen zusätzlich ausschreiben.

*§ 63.⁴⁾ Prüfung des Schulbestandes vor Besetzung freier Lehrerstellen
G §§ 12, 13 und 55*

Vor jeder Ausschreibung freier Lehrerstellen nach § 62 dieser Verordnung prüft die kantonale Aufsichtsbehörde, ob

- c) die frei gewordene Lehrerstelle weiterzuführen ist;
- d) die frei gewordene Lehrerstelle zu befristen ist;
- e) die Höhe des Pensums der frei gewordenen Lehrerstelle beizubehalten ist.

*§ 64. ...⁵⁾**§ 65.⁶⁾ Mitteilung der Anstellung an die kantonale Aufsichtsbehörde
G § 53*

¹⁾ Der Schulleiter hat der kantonalen Aufsichtsbehörde die durch die Schulgemeinde erfolgten Anstellungen der Lehrkräfte mitzuteilen. Eine Kopie des schriftlichen öffentlich-rechtlichen Anstellungsvertrages ist beizulegen.

²⁾ Die Staatsbeiträge werden erst ausgerichtet, wenn die Anstellungsverträge der entsprechenden Schulgemeinde vollständig eingereicht sind.

*§ 66. Pflichten der Lehrer
1. Grundsatz G § 60*

¹⁾ Der Lehrer führt ein Tagebuch, das auf Grund seines langfristigen Stoffplanes über den vermittelten Unterrichtsstoff Auskunft gibt.

²⁾ Die Zeugnisnoten und das Total der Schulversäumnisse können in die Absenzenkontrolle oder auf Schülerkarten eingetragen werden.

¹⁾ § 61 Fassung vom 4. April 2006.

²⁾ § 62 Fassung vom 27. März 2001.

³⁾ § 62 Absatz 1 Fassung vom 4. April 2006.

⁴⁾ § 63 Fassung vom 4. April 2006.

⁵⁾ § 64 aufgehoben am 27. März 2001.

⁶⁾ § 65 Fassung vom 4. April 2006.

413.121.1

§ 67. 2. Differenzierung des Unterrichts

Die Anforderungen an die Schüler sind insbesondere in der Primarschule der Leistungsfähigkeit des einzelnen anzupassen. Besonders begabte Schüler sind im Rahmen des vorgeschriebenen Lehrstoffes zusätzlich zu fördern.

§ 68. Pflichten bei Schulausfall insbesondere G § 61

¹ Jeder Schulausfall ist dem Schulvorsteher, in Gemeinden ohne Schulvorsteher dem Präsidenten der Schulkommission zu melden.

² Als wichtige, nicht voraussehbare Gründe gelten namentlich Krankheit und Todesfall in der Familie.

³ ...¹⁾

§ 69.²⁾ Reduktion des Unterrichtspensums ohne Gehaltskürzung G § 62 Abs. 2

¹ Eine Reduktion des Unterrichtspensums kann erfolgen:

- a) aus gesundheitlichen Gründen;
- b) für die Schaffung von Lehrmitteln;
- c) für besondere pädagogische und kulturelle Aufgaben im Auftrag des Regierungsrates.

² In besonderen Fällen kann das Amt für Volksschule und Kindergarten einen Lehrer von der Erteilung des Turnunterrichtes dispensieren.³⁾

§ 70. Voraussehbarer Unterrichtsausfall

1. Allgemein G § 63

Voraussehbarer Unterrichtsausfall, der durch eine nicht mit der Schule zusammenhängende Beanspruchung des Lehrers oder aus privaten Gründen entsteht, ist wenn möglich vor- oder nachzuholen. Der Entscheid darüber steht der den Urlaub gewährenden Behörde zu. Die dadurch bedingte Stundenplanänderung ist dem Schulvorsteher oder dem Präsidenten der Schulkommission sowie den Eltern zu melden.

§ 71. 2. Frist zur Einreichung von Urlaubsgesuchen

¹ Gesuche um länger dauernden Urlaub sind dem Departement für Bildung und Kultur⁴⁾ möglichst frühzeitig unter Kenntnissgabe an die Aufsichtsbehörde einzureichen.

² Im einzelnen gelten für die Einreichung von Gesuchen dieser Art folgende Fristen:

- a) Lehrer, welche zum Militär- oder Zivildienst aufgeboden werden, haben dem Departement für Bildung und Kultur⁵⁾ sofort nach Empfang des Aufgebotes Mitteilung zu machen; Inhalt dieser Mitteilung bildet die anbietende Stelle, das Datum der Einrückung, die Art des Dienstes, ihre Einteilung und ihren Grad sowie das Datum der Entlassung, sofern dieses nicht feststeht, die voraussichtliche Dauer des Dienstes.

¹⁾ § 68 Absatz 3 aufgehoben am 27. März 2001.

²⁾ Sachüberschrift § 69 Fassung vom 27. März 2001.

³⁾ § 69 Absatz 2 Fassung vom 28. September 1993; GS 92, 951.

⁴⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁵⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

b) ...¹⁾

c) Lehrer, welche aus anderen Gründen Urlaub wünschen, haben ihr Gesuch in der Regel 6 Wochen vor Urlaubsbeginn einzureichen.

§ 72.²⁾ 3. Urlaub bei Geburt

Der Urlaub bei Geburt richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

§ 73.³⁾ Verfahren zum Entzug der Lehrerberechtigung G § 64

Der Schulleiter bzw. die zuständige Fachperson der kantonalen Aufsichtsbehörde erstattet der kantonalen und kommunalen Aufsichtsbehörde Meldung. Die kantonale Aufsichtsbehörde leitet ein Verfahren um Entzug der Lehrerberechtigung ein.

§ 73^{bis}.⁴⁾ Zweck

¹ Die Weiterbildung der Lehrer der Volksschule und der Kindergärtnerinnen ist Teil der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

² Sie unterstützt die Lehrer während der Phase der Berufseinführung sowie während der ganzen Dauer ihrer Berufstätigkeit.

³ Sie dient der Sicherung, Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Kompetenz der Lehrer und Kindergärtnerinnen, fördert die Fähigkeit, Neuerungen in der Schule bzw. im Kindergarten einzuführen und mit anderen Lehrern bzw. Kindergärtnerinnen, Schulbehörden, Erziehungsberechtigten sowie Ausbildungspartnern zusammenzuarbeiten.

⁴ Sie dient der Zusatzausbildung neuer Lehrer für andere Stufen sowie für besondere Schularten, zusätzliche Fächer und spezielle Aufgaben innerhalb der Schule.

⁵ Sie dient der Steuerung und Weiterentwicklung der Schulen.

§ 73^{ter}.⁵⁾ Rechte und Pflichten der Lehrer und Kindergärtnerinnen

Rechte und Pflichten der Lehrer und Kindergärtnerinnen zur Weiterbildung, insbesondere Umfang, Planung und Ausrichtung der persönlichen Weiterbildung sowie die Kostenbeteiligung der Lehrer und Kindergärtnerinnen richten sich nach den Bestimmungen des GAV.

§ 73^{quater}.⁶⁾ Kostenverteilung

¹ Die Kosten der Weiterbildung der Lehrer und der Kindergärtnerinnen sind vom Kanton, von den Einwohnergemeinden als Arbeitgeberinnen und den Lehrern und Kindergärtnerinnen aufzubringen.

² Die Kostenbeteiligung der Lehrer und Kindergärtnerinnen richtet sich nach den Bestimmungen des GAV. Soweit der GAV die anteilmässige Auferlegung der Kosten auf den Lehrer bzw. die Kindergärtnerin unter Berücksichtigung des Interessengrades vorsieht, legt die kantonale Aufsichtsbehörde den Kostenanteil des Lehrers bzw. der Kindergärtnerin fest.

¹⁾ § 71 Absatz 2 Buchstabe b aufgehoben am 22. Dezember 1998.

²⁾ § 72 Fassung vom 27. März 2001.

³⁾ § 73 Fassung vom 4. April 2006.

⁴⁾ § 73^{bis} eingefügt am 12. Dezember 2005.

⁵⁾ § 73^{ter} eingefügt am 12. Dezember 2005.

⁶⁾ § 73^{quater} eingefügt am 12. Dezember 2005.

413.121.1

³ Kanton und Schulgemeinden bzw. Schulträger leisten je einen hälftigen Beitrag der nach Abzug der Kostenbeteiligung der Lehrer und Kindergärtnerinnen verbleibenden jährlichen Weiterbildungskosten. Die Absätze 4 und 5 werden vorbehalten.

⁴ Die Kosten für Weiterbildungskurse und –veranstaltungen, deren Besuch die kantonale Aufsichtsbehörde als obligatorisch erklärt, werden vom Kanton getragen.

⁵ Der Kanton leistet Beiträge nur an die vom Departement für Bildung und Kultur anerkannten Veranstaltungen.

§ 73^{quinquies}.¹) Weiterbildungsplanning, Personalführung

Der Schulleiter begleitet und überprüft die Planung, Ausrichtung und Dokumentation der persönlichen Weiterbildung der Lehrer und Kindergärtnerinnen im Rahmen der Personalführung.

§ 73^{sexies}.²) Leistungsauftrag

Das kantonale Weiterbildungsangebot für die Lehrer und Kindergärtnerinnen wird durch den Leistungsauftrag an die Pädagogische Fachhochschule festgelegt.

§§ 74. - 79. ...³)

§§ 80. - 83. ...⁴)

¹) § 73^{quinquies} eingefügt am 12. Dezember 2005.

²) § 73^{sexies} eingefügt am 12. Dezember 2005.

³) §§ 74-79 aufgehoben am 4. April 2006.

⁴) §§ 80-83 aufgehoben am 22. Dezember 1998.

VI. Teil

Behörden*§ 84.¹⁾ Kommunale Aufsichtsbehörde G § 70**a) Gemeinderat*

Die Kommunale Aufsichtsbehörde ist die direkt vorgesetzte Behörde des Schulleiters.

§ 85.²⁾ b) Fachkommission

¹ Die Fachkommission bzw. die Schuldirektion vertritt die Interessen des Gemeinderates, des Vorstands bzw. Verwaltungsrats im Schulbereich. Sie überwacht die Schulen und koordiniert zwischen den Schulen der Gemeinde bzw. des Zweckverbands.

² Die Fachkommission bzw. die Schuldirektion bereitet die Geschäfte laut § 72 des Volksschulgesetzes zu Handen des Gemeinderats, des Vorstands bzw. Verwaltungsrats vor.

§ 86. Beschwerde G §§ 73, 74 Abs. 3, 75 Abs. 3, 86 Abs. 2

¹ Zur Beschwerde ist legitimiert, wer ein berechtigtes Interesse nachweist, insbesondere auch Inspektor und Lehrer.

²⁻³ ...³⁾

*§§ 87. - 89. ...⁴⁾**§ 90.⁵⁾ Kantonale Aufsichtsbehörde*

¹ Die zuständigen Fachpersonen der kantonalen Aufsichtsbehörde sollen zu Sitzungen der kommunalen Aufsichtsbehörde eingeladen werden, wenn die Verhandlungsgegenstände dies als notwendig erscheinen lassen.

² Die zuständigen Fachpersonen der kantonalen Aufsichtsbehörde können das Begehren stellen, zu Sitzungen der kommunalen Aufsichtsbehörde eingeladen zu werden, oder die Einberufung der kommunalen Aufsichtsbehörde verlangen.

³ Die zuständigen Fachpersonen der kantonalen Aufsichtsbehörde können Schulleitungskonferenzen einberufen und durchführen.

*§§ 91. - 94. ...⁶⁾**§ 95. ...⁷⁾*

¹⁾ § 84 Fassung vom 4. April 2006.

²⁾ § 85 Fassung vom 4. April 2006.

³⁾ § 86 Absatz 2 und 3 aufgehoben durch § 93 VRG vom 15. November 1970; GS 85, 244.

⁴⁾ §§ 87-89 aufgehoben am 4. April 2006.

⁵⁾ § 90 Fassung vom 4. April 2006.

⁶⁾ §§ 91-94 aufgehoben am 3. September 1985; GS 90, 117.

⁷⁾ § 95 aufgehoben am 4. Juli 2000.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 96. *Subventionierung der Besoldungen von Kindergärtnerinnen und Musiklehrern*

Über die Subventionsberechtigung der Besoldungen von Kindergärtnerinnen und Musiklehrern, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingesetzt waren, entscheidet das Departement für Bildung und Kultur¹⁾ auf Grund ihrer Ausweise und der Verhältnisse.

§ 97.²⁾ *Übergangsregelung der Revision vom 27. September 1998*

¹⁾ Von der Aufhebung des § 69 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 werden alle Studienurlaube betroffen, die nicht bis zum 31. Dezember 1998 verbindlich zugesichert sind. Ist ein Studienurlaub, der bereits vor diesem Zeitpunkt hätte bezogen werden können, nachweislich im Interesse der Schule verschoben worden, so gilt die bisherige Regelung. Entsprechende Gesuche sind bis spätestens am 31. März 1999 beim Departement für Bildung und Kultur³⁾ einzureichen.

²⁾ Bereits erteilte Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 97^{bis}⁴⁾

§ 98. *Aufhebung bisheriger Vorschriften*

¹⁾ Durch diese Verordnung werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden bisherigen Erlasse des Regierungsrates und des Departementes für Bildung und Kultur⁵⁾ aufgehoben.

²⁾ Insbesondere werden aufgehoben:

- a) die I. Vollzugsverordnung zum Primarschulgesetz vom 26. Mai 1877 mit den seitherigen Änderungen;
- b) die II. Vollzugsverordnung zum Primarschulgesetz vom 5. Juni 1882 mit den seitherigen Änderungen;
- c) das Reglement über die Hilfsschulen vom 9. Mai 1967;
- d) der Regierungsratsbeschluss über den Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde beziehungsweise des Schulkreises vom 26. April 1968;
- e) die Vollzugsbestimmungen für die Abtrennung der unteren Realklassen der Kantonsschule Solothurn und den vorbereitenden Unterricht an den Bezirksschulen vom 19. März 1968.

§ 99. *Genehmigung durch den Kantonsrat*

Die Kompetenzdelegationen in den §§ 3 Absatz 1, 43 Absatz 1, 78, 82 und 96 bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

¹⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

²⁾ § 97 Fassung vom 22. Dezember 1998.

³⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

⁴⁾ § 97^{bis} aufgehoben am 22. Dezember 1998.

⁵⁾ neue Departementsbezeichnung ab 1. August 2000.

§ 100. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. April 1970 in Kraft.¹⁾

Kompetenzdelegationen vom Kantonsrat am 30. Juni 1970 genehmigt.

- ¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 10. März 1972 am 15. April 1972;
 - 13. Februar 1973 am 16. April 1973;
 - 30. Oktober 1973 am 2. November 1973;
 - 19. April 1974 am 19. April 1974;
 - 4. November 1975 am 16. April 1976;
 - 28. Mai 1976 am 16. April 1976;
 - 24. September 1976 am 30. September 1976;
 - 28. Oktober 1977 am 16. April 1978;
 - 22. September 1981 am 16. April 1982;
 - 21. Februar 1983 am 16. April 1983;
 - 18. Oktober 1983 am 16. April 1985;
 - 1. Mai 1984 am 16. April 1985;
 - 9. April 1985 am 16. April 1985;
 - 3. September 1985 am 16. Oktober 1985;
 - 31. August 1987 am 16. April 1988;
 - 27. Oktober 1987 am 12. November 1987;
 - 16. Januar 1990 am 12. April 1990;
 - 10. April 1990 am 12. Juli 1990;
 - 6. April 1993 am 1. August 1993;
 - 14. September 1993 am 1. Januar 1994;
 - 13. Dezember 1994 am 1. Januar 1995;
 - 10. Januar 1995 am 1. August 1995;
 - 5. Dezember 1995 am 1. Februar 1996;
 - 1. April 1996 am 1. August 1996;
 - 16. Dezember 1997 am 27. Februar 1998. § 19^{septies} am 1. August 1998;
 - 22. Dezember 1998:
 1. § 28^{bis} Satz 2 mit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Solothurn (5. März 1999).
 2. Die Aufhebung von § 33 auf den 1. August 1999.
 3. Die Aufhebung von § 71 Absatz 2 Buchstabe b sowie der §§ 80 bis 83 und 97^{bis} auf den 1. Januar 1999.
 4. § 97 auf den 1. Januar 1999.
 - 2. Mai 2000 am 1. August 2000;
 - 4. Juli 2000 am 1. August 2000;
 - 27. März 2001 am 1. August 2001;
 - 23. September 2002 am 1. Januar 2003;
 - 4. April 2006 am 1. August 2006;
 - 12. Dezember 2005 am 1. Januar 2007;
 - 6. Juni 2006 am 1. Januar 2007;
 - 18. Dezember 2007 am 1. Januar 2008.